

SATZUNG

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

“ Gewann Breg, 3.Änderung ”

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald den Bebauungsplan „Gewann Breg, 3.Änderung“ sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften am **13. April 2021** gemäß §13a BauGB im beschleunigten Verfahren als jeweils selbstständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m.W.v. 01.08.2019
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S.581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) m.W.v. 01.03.2020

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 01.04.2021 im Maßstab 1:500 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet anstelle der ursprünglich vorgesehenen Grün- und Spielplatzfläche, die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) zur Realisierung von zusätzlichem Geschosswohnungsbau, welcher teilweise im Rahmen von sozialem Wohnungsbau geschaffen wird. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewann Breg-3.Änderung“ und der örtlichen Bauvorschriften, die Ausweisung der Baugrenzen, sowie die künftigen baulichen Nutzungsmöglichkeiten, werden zeichnerisch durch den Lageplan vom 01.04.2021 nachgewiesen.

§ 3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes „Gewann Breg, 3.Änderung“ sind:

1. Planzeichnung / Lageplan im Maßstab 1:500 mit ausgewiesener Nutzungsschablone, Gewässerrandstreifen, öffentliche und private Grünflächen, sowie öffentlicher Parkplatzflächen in der Fassung vom 01.04.2021,
2. schriftlicher Teil bestehend aus planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, und allgemeinen Hinweisen, jeweils in der Fassung vom 01.04.2021 und der
3. Begründung in der Fassung vom 01.04.2021.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von §75LBO handelt, wer den aufgrund von §74LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Diese Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften, tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan „Gewann Breg-1.Änderung“, rechtsverbindlich seit 24.02.1999, außer Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, 14. April 2021

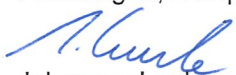

Josef Herdner
Bürgermeister



Beurkundung

Die vorstehende/umseitige Satzung vom 13. April 2021 wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Furtwangen im amtlichen Nachrichtenblatt „Bregtalkurier“, Ausgabe Nr.: 16 vom 21. April 2021 öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Gewann Breg-3.Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften, ist somit seit dem 21. April 2021 rechtsverbindlich.

Furtwangen, 21. April 2021


Johannes Laule
Stadtbauamt

